

**Dienstleistungsvertrag
hier Sicherheits- und Servicedienstleistungen**

Zwischen der Firma

Bw Bekleidungsmanagement GmbH

Edmund-Rumpler-Straße 8-10

51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und der

(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN), die Ausführung von Sicherheits- und Servicedienstleistungen, inkl. folgender Leistungspunkte:

- Dienstleistung Empfangstätigkeiten / Empfangsdienst (Einsatz Wachperson ganztätig)
- Dienstleistung Revierdienste/Auf und Verschlussdienst inkl. Sonderöffnungen u. -schließungen
- Interventionsdienst 24/7, Alarmverfolgung/ Alarmsignalüberwachung

Einsatzort ist die Liegenschaft Edmund-Rumpler-Straße 8-10 in 51149 Köln. Der Umfang der Leistung ist entsprechender der Angebotsaufforderung (Anlage 1).

Der AN erbringt seine Leistungen selbst, wobei er sich seines Sicherheitspersonals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Dienstaufführung durch einen Rechtsnachfolger oder Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG.

2.

Der AN weist nach, dass er die behördliche Erlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung und alle sonstigen erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Erfüllung des Auftrages besitzt. Der AN ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

3.

Der AN verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes zu führen und insbesondere sicherzustellen, dass alle anfallenden Steuern sowie alle Sozialversicherungsbeiträge - vor allem für das von ihm beschäftigte Personal - ordnungsgemäß berechnet und abgeführt werden. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des jeweils gültigen Tarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Im Falle einer Unterbeauftragung hat der AN die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch bei seinem Unterauftragnehmer zu verlangen und zu überprüfen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

1. Angebotsaufforderung (Anlage 1.1).
2. das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 1.2) inkl. Leistungsbeschreibung
3. Eigenerklärung Mindestlohn (Anlage 2)
4. Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 3)
5. Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung /DSGVO (Anlage 4)
6. Code of Conduct des Auftraggebers (Anlage 5)
7. die abgegebenen Erklärungen des Auftragnehmers in der Bieterauskunft

Andere Bedingungen des AN haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

1.

Das Vertragsverhältnis tritt am 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2026, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2.

Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
- b) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, hierzu zählen auch Verstöße gegen tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften,
- c) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

§ 4 Vertragsdurchführung

1.

Einzelheiten zur Dienstauführung des AN werden in einer Dienstanweisung in schriftlicher Form festgelegt. Die Dienstanweisung wird in Abstimmung mit AG und dem AN erstellt und ist verbindlich.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Veränderungen bedürfen der Schriftform und sind vor dem Wirksamwerden von AG zusätzlich zu unterzeichnen.

2.

Der AN garantiert und weist im Einzelfall nach, dass alle eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter durch das Führungszeugnis der Ordnungsbehörde (Polizeiliches Führungszeugnis) für den Einsatz als unbedenklich erscheinen. Dieses ist nur gegeben, wenn im Führungszeugnis "kein Eintrag" vermerkt ist. Liegt das Überprüfungsergebnis noch nicht vor, gilt für einen maximalen Zeitraum von 4 Wochen nach Dienstübernahme eine entsprechende schriftliche Erklärung.

3.

Der AN stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Sicherheitsmitarbeiter geeignet sind.

4.

Der AN garantiert, dass bei Personalausfällen durch Urlaub, Krankheit u.ä. entsprechend der Zeitvorgaben in der Dienstanweisung gleichwertiger Ersatz gestellt wird.

5.

Bei Personalwechsel aus Gründen, die nicht vom AG zu vertreten sind, erfolgt die Aus- und Weiterbildung und die objektbezogene Einweisung auf das AG-Bewachungsobjekt auf Kosten des AN, zusätzlich zum vertraglichen Personalstand.

6.

Der AN stellt sicher, dass zur Entgegennahme und Bearbeitung dringender Erklärungen des AG ein Sicherheitsverantwortlicher als Ansprechpartner ständig erreichbar ist. Für den fachlich/technischen Kontakt zum AG benennt der AN einen Verantwortlichen des AN, der bevollmächtigt ist, die Regelungen aus diesem Vertrag durchzusetzen.

Der vom AG zu benennende Sicherheitsverantwortliche und dessen Stellvertreter sind Kontaktstellen für den Sicherheitsverantwortlichen des AN. Die Sicherheitsverantwortlichen des AG sind für die Leistungsbeurteilung sowie die Abnahme der vertragsmäßig erbrachten Leistungen verantwortlich. Ein direktes Weisungsrecht des AG gegen den AN-Sicherheitsmitarbeiter ist nur bei Gefahr im Verzuge sowie bei groben Verstößen, hier besonders gegen die Dienstanweisung sowie bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen gegeben.

7.

Der AG erhält vom AN in Kopie ohne zusätzliche Aufforderungen jeweils zum Monatsende den Dienst-, Schicht- bzw. Einsatzplan des Sicherheitspersonals des AN für den folgenden Monat. Veränderungen des jeweils gültigen Planes werden dem AG unaufgefordert vom AN vor dem Wirksamwerden dieser Planung schriftlich vorgelegt.

8.

Während der Einsatzzeit am Bewachungsobjekt haben die Sicherheitsmitarbeiter des AN die vollständige Dienstkleidung zu tragen.

9.

Das private Mitführen von Waffen aller Art, Munition, Sprengmitteln etc. aber auch von Waffen-Modellen und Attrappen oder von Einzelteilen der vorgenannten Gegenstände ist allen Mitarbeitern des AN in den Liegenschaften und Objekten des AG ausdrücklich untersagt.

Der Einsatz von Dienstwaffen bedarf im Einzelfall eines gesonderten schriftlichen Vertrages, der ausschließlich vom AG veranlasst wird. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zwingend zu beachten.

10.

Soweit zur Auftragsdurchführung mit dem AN die Gestellung von Ausrüstungsgegenständen oder Einsatzmitteln des AN vereinbart wird, sind die eingebrachten Materialien zur Vermeidung von Verwechslungen oder Unstimmigkeiten eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Zusätzlich sind höherwertige Gegenstände, z.B. Funkgeräte, in einer gesonderten, detaillierten Liste aufzuführen, die als Anlage ... Teil dieses Vertrages wird.

§ 5 Schutzrechte und Weitergabe von Informationen

1. Geheimhaltung:

Alle dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über den AG, deren Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.

2. Unterlagen:

An dem AN übermittelten Unterlagen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor.

Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn und soweit der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.

3. Datenschutz:

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.

4. AG-Warenzeichen und AG-Firmenbezeichnung:

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.

§ 6 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN

Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG-Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen .

Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

§ 7 Zusätzliche Leistungen, Minderung des Leistungsumfangs

1.

Arbeiten, die nicht Gegenstand des Auftrages sind, können gegen gesonderte Vergütung ausgeführt werden.

2.

Sollten sich während der Vertragsdauer Änderungen im erforderlichen Leistungsumfang, insbesondere durch Untervermietung von Gebäudeteilen ergeben, verpflichten sich die Parteien, das in § 9 vereinbarte monatliche Entgelt entsprechend des reduzierten Leistungsumfangs anzupassen.

§ 8 Haftung

1.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

2.

Bei Verlust, der dem Auftragnehmer überlassenen Schlüssel haftet, der Auftragnehmer für alle Folgeschäden und übernimmt die Kosten für den Austausch der Schließanlage. Die Weitergabe, der dem Auftragnehmer überlassenen Schlüssel an Dritte ist, nicht zulässig, es sei denn, diese sind als Nachunternehmervertraglich vereinbart.

3.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Dauer der Vereinbarung eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen:

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 10.000.000 Euro

abzuschließen, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten und dem Auftraggeber nachzuweisen.

4.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der in § 1 Nr. 1 genannten Gebäude entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet.

§ 9 Bewachungskosten, Abrechnung

1.

Für die vertraglich vereinbarten und in der Dienstanweisung und dem Tätigkeitsverzeichnis konkretisierten Leistungen zahlt der AG an den AN ein monatliches Entgelt gemäß der Angebote in Anlage 1 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.

Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats für den vorausgegangenen Monat. Die Zahlung erfolgt nach erbrachter Leistung und Abnahme innerhalb von 14 Tagen nach anerkannter Rechnung.

3.

Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de), siehe Anlage 6. Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen.

Die Leitweg-ID des Auftraggebers lautet: 992-80002-47

§ 10 Preisänderungen

1.

Als Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis werden 90 % vereinbart. Der Anteil kann mehr oder weniger als 90 % betragen, wenn eine Partei nachweist, dass der Auftragnehmer mit einem höheren oder niedrigeren Anteil kalkuliert hat.

2.

Ergeben sich nach dem für die Angebotskalkulation maßgeblichen Zeitpunkt (siehe § 10 Nr. 3) tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z. B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so werden auf schriftlichen Antrag einer der beiden Vertragspartner die in § 9 vereinbarten Preise angepasst. Im schriftlichen Antrag ist der

Anpassungsgrund nachzuweisen. Die neuen Preise haben den Veränderungen Rechnung zu tragen; hier ist insbesondere auch § 10 Nr. 1 zu berücksichtigen.

3.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine tarifliche Lohnänderung oder eine andere tarifliche Änderung im Sinne des § 10 Nr. 2 vorliegt, ist der jeweilige Tarifvertrag des Wach- und Sicherheitsgewerbes maßgeblich.

Für die Angebotskalkulation in zeitlicher Hinsicht maßgeblich ist der Tarifvertrag, der sieben Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist galt, d. h. für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Enthält der in diesem Zeitpunkt für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag bereits Änderungen, die erst später als sieben Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist in Kraft treten werden, sind diese Änderungen bei der Kalkulation des Angebotspreises einzubeziehen. Sieht die Verordnung, mit der der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde, vor, dass die Verordnung vor dem Ablauf der Mindestlaufzeit dieses Reinigungsvertrages außer Kraft treten wird, sind der Angebotskalkulation ab dem Außerkrafttreten die letzten im Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Tarifvorgaben bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zugrunde zu legen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Auftraggebers.

Die Vereinbarung kommt mit Zuschlag zustande!

Datum:

Unterschrift/Stempel:

Auftragnehmer